**Partnerschaftsvertrag mit Präambel**

**zwischen dem Selbstverwaltungskreis Bratislava und dem Land Niederösterreich über die Planung des Baus der regionalen Straßenbrücke über den Fluss March zwischen der Gemeinde Angern an der March und der Gemeinde** **Záhorská Ves**

**Teil I - Präambel**

# Der Vertrag wird zwischen den folgenden Parteien abgeschlossen:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Name und Anschrift der Organisation** | **Vertreten durch** | **Aufgabe im Projekt nach Teil II** |
| Bratislavský samosprávny kraj, Sabinovská 16, 820 05 Bratislava | Ing. Pavol Frešo | Lead Partner |
| Land Niederösterreich, Abteilung Landesstraßenplanung, Landhausplatz 1, 3109 St.Pölten | Dipl.-Ing. Dr. Werner Pracherstorfer | Partner 1 |

weiter nur „Vertragspartner“.

Die Vertragspartner schließen diesen Vertrag gemäß

* Rahmenabkommen zwischen der Slowakischen Republik und der Republik Österreich über grenzüberschreitende Kooperation mit Gebietskörperschaften oder Organen, welches am 25. Oktober 2003 in Bratislava unterzeichnet wurde,
* und der Absichtserklärung über den Bau der Straßenbrücke über den Fluss March zwischen der Gemeinde Angern a.d. March und der Gemeinde Záhorská Ves, unterzeichnet durch das Land Niederösterreich und dem Selbstverwaltungskreis Bratislava am ..............

und sind wie folgt übereingekommen:

# **Art. 1 – Vertragsgegenstand**

1. Die Vertragspartner haben sich im Interesse der Entwicklung ihres Gebiets an der Schaffung der Baudokumentation höheren Ranges (Dokumentation zur Ausführung), der Erlangung von Bewilligungen zum Baubeginn und dem eigentlichen Bau der regionalen Straßenbrücke über den Grenzfluss March im Abschnitt zwischen der Gemeinde Angern a.d. March und der Gemeinde Záhorská Ves geeinigt.
2. Die Baudokumentation sowie die Bewilligungen für den Brückenbau werden im Einklang mit der gültigen Gesetzgebung beider Länder und aufgrund der im Rahmen des aus den Ressourcen der Europäischen Union, des Programms INTERREG IIIA Slowakei – Österreich 2004-2006 finanzierten Projektes ITMS 14120100002 „Projekdokumentation Brücke Záhorská Ves – Angern“ erstellten Projektdokumentation ausgeführt.
3. Die Vertragspartner werden auf ihrer jeweiligen Seite die für den Beginn der Ausführung der Überbrückung im Jahr 2015 erforderlichen Bewilligungen im Rahmen der Förderperiode 2014-2020 einholen.

## Art. 2 – Zweck der Brücke

Die Brücke wird für die Zwecke des internationalen Autoverkehrs von bis zu max. 7,5 Tonnen, Radverkehr sowie Fußgängerverkehr errichtet.

**Art. 3 – Finanzierung**

Die Erstellung der Projektdokumentation in der ausführenden Stufe der Dokumentation der Brücke wird aus Mitteln des Selbstverwaltungskreises Bratislava, des Landes Niederösterreich sowie aus den Mitteln des Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (weiter nur EFRE) im Rahmen des Programms grenzüberschreitender Zusammenarbeit zwischen der Slowakei und Österreich für die Jahre 2007-2013 finanziert werden. Der Bau des Werkes wird im Fall der Genehmigung des Ausführungsprojektes in der Förderperiode 2014 – 2020 aus den Mitteln des Selbstverwaltungskreises Bratislava, des Landes Niederösterreich sowie aus Mittteln des Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (weiter nur EFRE) im Rahmen des Programms grenzüberschreitender Zusammenarbeit zwischen der Slowakei und Österreich für die Jahre 2014 – 2020 kofinanziert.

**Art. 4 – Sicherstellung der Bedingungen für den Bau**

1. Die Vertragspartner gewährleisten die Vorbereitung der Ausführungsdokumentation und die Zufahrtswege zur Brücke und verpflichten sich, dass die Genehmigung- und Zulassungsverfahren nach den jeweiligen inländischen Rechtsvorschriften der Staaten der Vertragsparteien erfolgen werden.
2. Die Vertragspartner haben sich verpflichtet, dass jeder für sich eine gültige Baubewilligung einholen wird. Die Vertragsparteien sind verpflichtet zu gewährleisten, dass alle weiteren aus dieser Bewilligung hervorgehenden Verpflichtungen zuständiger Behörden erfüllt werden.
3. Die Erstellung der Projektdokumentation inkl. der Baukostenaufstellung wird vom Land NÖ gemäß den Vorschriften der Republik Österreich öffentlich ausgeschrieben und vergeben.
4. Die Linie der Staatsgrenze oder die Grenzmarkierungspunkte müssen von einer Slowakisch-österreichischen Kommission zur Festlegung und Markierung der Staatsgrenze genehmigt werden.

**Art. 5 – Brückenbau**

Die Vertragspartner sind übereingekommen, dass sie sich zum Zweck einer effizienten und rechtzeitigen Inanspruchnahme von Finanzmitteln aus dem Programm grenzüberschreitender Zusammenarbeit Slowakei – Österreich 2014 – 2020 bemühen werden, den Beginn des Brückenbaus 2015 in Angriff zu nehmen, in Anbindung an die Genehmigung des Antrags auf den unwiederbringlichen Finanzbeitrag aus dem Programm grenzüberschreitender Zusammenarbeit.

**Art. 6 – Weitere Vereinbarungen**

Die Vertragspartner schließen selbstständige Vereinbarungen zu folgenden Punkten ab:

* Planungsübereinkommen zum Bau der Straßenbrücke, in dessen Rahmen die geteilten Projektkosten, die Kosten einzelner Partner und deren Verrechnung detailliert beschrieben werden.

**Art. 7 – Eigentum**

Die Projektdokumentation in der Stufe der ausführenden Dokumentation mit der Kostenaufstellung, welche im Rahmen des Projektes AnzaMost I. erarbeitet wird, bleibt im Besitz der kofinanzierenden Partner und beide Seiten erhalten mindstens je ein Exemplar der Gleichschriften der Projektdokumentation.

**Art. 8 – Nichterfüllung der Pflichten**

1. Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, bei Eintreten von Umständen welche die Umsetzung des Projektes nach Plan gefährden könnten, sofort und nachweislich alle Partner zu informieren.
2. Falls einer der Vertragspartner ohne ernsthaften Grund von der Umsetzung der Projektaktivitäten auf seiner Seite zurücktritt, ist dieser verpflichtet, der anderen Vertragspartei alle nachweislich im Zusammenhang mit der Planung der Brücke auf seiner Seite entstandenen Schäden und Kosten zu ersetzen.

## Art. 9 – Länge der Vertragsdauer

Der Vertrag bleibt in Kraft, solange nicht alle Verpflichtungen aus dem über die Gewährung des unwiederbringlichen Finanzbeitrags aus EFRE zwischen dem Lead Partner und der Steuerungsbehörde (weiter SB) abgeschlossenen Vertrag beendet sind.

**Art. 10 – Abtretung und Rechtsnachfolge**

1. Keiner der Vertragspartner darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der verbleibenden Vertragspartner seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag abtreten oder diese auf einen Rechtsnachfolger übertragen.
2. Im Fall einer Rechtsnachfolge ist der betreffende Vertragspartner verpflichtet, alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf den Rechtsnachfolger zu übertragen; der Rechtsnachfolger ist verpflichtet, diese Pflichten zu übernehmen. Diese Bestimmung gilt auch in jenem Fall, in dem der betreffende Vertragspartner seine Rechtsform ändert.
3. Im Zusammenhang mit der Finanzierung aus den EFRE-Ressourcen gelten Bestimmungen in Teil II, § 10.

**Teil II**

**Bestimmungen der Projektpartner bezüglich der Gewährleistung der Förderung aus dem Europäischen Fonds für Regionalentwicklung im Rahmen des ETZ-Programms zwischen der Slowakei und Österreich für die Jahre 2007-2013**

Die nachfolgenden Bestimmungen beziehen sich auf die Umsetzung des Projektes N00157 AnzaMost I. – Regionale Straßenbrücke Angern – Záhorská Ves im Wortlaut, in dem er vom Begleitausschuss des Programms verabschiedet wurde.

**§ 1**

**Definitionen**

**Im Rahmen dieses Partnerschaftsvertrags haben die darin erwähnten Begriffe die folgende Bedeutung:**

1. **Lead Partner**: jener Projektpartner, der die gesamte Verantwortung für die Stellung des Antrags und die in §2 definierte Projektumsetzung gegenüber der Steuerungsbehörde übernimmt – entsprechend den Angaben im Projektantrag (entspricht dem Begriff „Förderfähiger Hauptempfänger“ in den EU-Verordnungen zu den Strukturfonds und wird weiter gekürzt „LP“ angeführt.“),
2. **Projektpartner**: alle anderen Partner, die an dem in §2 definierten Projekt teilnehmen, die Finanzhilfeempfänger sind und zur Projektumsetzung beitragen (entspricht dem Begriff „förderfähiger Empfänger“ in den EU-Verordnungen zu den Strukturfonds und wird weiter gekürzt „PP“ angeführt)
3. **Slowakischer Hauptpartner**: der slowakische Partner, der von den anderen slowakischen Partnern die Ermächtigung zur Vertretung beim Abschluss des Vertrags über die öffentliche nationale Kofinanzierung aus dem Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (MPRV SR) und der ordentlichen Mittelverwaltung und –abtretung hat; weiter ist dieser Partner die offizielle Kontaktperson des MPRV SR, welches die kompetente nationale Stelle für das Programm in der Slowakei ist; bezüglich aller anderen Rechte und Pflichten tritt der slowakische Hauptpartner im Rahmen des Projektes gemäß Art. 1 entweder als Lead Partner oder Projektpartner auf.
4. **Strategischer Partner:** der Partner, der nicht Empfänger der Finanzhilfe des Projektes ist und nicht direkt an der Erfüllung der Partnerschaftskriterien teilnimmt, trägt jedoch zur erfolgreichen Projektumsetzung bei, zum Beispiel durch Unterstützung bei der Verbreitung der Projektergebnisse. Der Strategische Partner kann den Partnerschaftsvertrag unterzeichnen, sofern dies alle Vertragsteilnehmer verlangen; falls der Begleitausschuss die Einbindung des Strategischen Partners verlangt, ist der Strategische Partner verpflichtet, den Partnerschaftsvertrag zu unterzeichnen.
5. **Projektpartnerschaft:** Partnerschaft, die aus allen Empfängern der Finanzförderung besteht, die diesen Vertrag unterzeichnen, d.h. aus dem Lead Partner, dem slowakischen Hauptpartner und allen anderen Projektpartnern zum Zweck der in Art. Nr. 1 definierten Projektumsetzung.

**§ 2**

**Zweck des Vertrags**

1. Zweck dieses Vertrags ist die Gründung einer Partnerschaft zum Zweck der Erstellung der Projektdokumentation der regionalen Straßenbrücke in der Stufe der Umsetzungsdokumentation samt Kostenaufstellung im Rahmen des Projektes AnzaMost I. N00157, wie im Antrag erwähnt; und in Anlage 1 zu diesem Vertrag enthalten.
2. Der Partnerschaftsvertrag muss den Bestimmungen des Vertrags über die Gewährung des unwiederbringlichen Finanzbeitrags aus EFRE entsprechen, welcher von der Steuerungsbehörde ausgestellt und unterzeichnet wurde. Dieser Partnerschaftsvertrag ist samt Projektantrag in dem vom Begleitausschuss des Programms am 11.-12. Dezember 2012 in Wien genehmigten Wortlaut – obligatorischer Bestandteil der Anlage zum Vertrag über die Gewährung des unwiederbringlichen Finanzbeitrags aus EFRE.
3. Aufgaben und die interne Struktur im Rahmen der Projektpartnerschaft und des gegenständlichen Projektes werden in diesem zwischen dem Lead Partner und den anderen Projektpartnern unterzeichneten Partnerschaftsvertrag beschrieben und aufgeteilt.

**§ 3**

**Pflichten**

1. Die Projektteilnehmer verpflichten sich, so gut wie möglich zur Umsetzung des in Art. Nr. 1 definierten Projektes beizutragen.
2. Der Lead Partner und die Projektpartner übernehmen alle jene Aufgaben und Pflichten, die aus dem Vertrag über die Gewährung des unwiederbringlichen Finanzbeitrags aus EFRE und dem Projektantrag hervorgehen.

**Der Lead Partner erfüllt vor allem folgende Pflichten:**

* + Unterzeichnung des Vertrags über die Gewährung des unwiederbringlichen Finanzbeitrags aus EFRE,
  + Nominierung des Projektmanagers, welcher die Verantwortung für die operative Umsetzung übernimmt und eine finanziell effektive Projektsteuerung sicherstellt – insbesondere auch die Buchhaltung auf der Ebene des gesamten Projektes,
  + rechtzeitige Umsetzung jener Projektteile, für die er verantwortlich ist, gemäß Beschreibung einzelner Aktivitäten – genehmigt vom Begleitausschuss,
  + Einhaltung von Vorschriften und Pflichten, so wie sie im Vertrag über die Gewährung des unwiederbringlichen Finanzbeitrags aus EFRE beschrieben sind,
  + Einsammeln von Erklärungen über Ausgaben – Im Sinn von Artikel 16 der EU 1080/2006 Verordnung – bestätigt durch die First Level Control[[1]](#footnote-1) (weiter auch FLC) sowie der Bestätigung zur Auszahlung nationaler Mittel für die Kofinanzierung für alle Partner,
  + Ausarbeitung des Zahlungsantrags auf Projektebene (unter Verwendung der vom Gemeinsamen technischen Sekretariat (weiter GTS) gewährten Vorlagen) und gemäß Anforderungen der jeweiligen Behörden der First Level Control); diese Zahlungsanträge beinhalten Berichte über Aktivitäten und Finanzberichte, Erklärungen über Ausgaben, bestätigt vom FLC, die von den Behörden der First Level Control ausgestellt werden,
  + Vorlage des Zahlungsantrags auf Projektebene beim GTS zur Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit,
  + Erhalt ausgezahlter EFRE-Beiträge von der Zertifizierungsbehörde und Überweisung der jeweiligen Anteile an Projektpartner; Abtretung der Beiträge muss so schnell wie möglich und ohne Abschläge erfolgen, jedenfalls nicht später als 10 Arbeitstage nach deren Erhalt,
  + sofortige schriftliche Verständigung der Steuerungsbehörde und der Projektpartner über jegliche Umstände, die zur zeitlichen Einschränkung oder dauerhaften Unterbrechung der Arbeiten am Projekt führen oder über jegliche Änderung in der Projektumsetzung,
  + rasche Beantwortung von Fragen vonseiten der an der Projektumsetzung beteiligten Behörden,
  + Verantwortung für den offiziellen Schriftverkehr und laufende Kommunikation mit den an der Projektumsetzung im Namen der Projektpartnerschaft beteiligten Behörden,
  + das Gewähren der für die Finanzkontrolle benötigten Unterlagen, Gewähren von Informationen und uneingeschränkter Zugang in Geschäftsräume, sofern dies für die Zwecke der Finanzkontrolle und Wirtschaftsprüfung notwendig ist, und zwar für Vertreter der First Level Control, des Prüfungsorgans sowie des slowakischen Prüfungsorgans, die Vertreter der Europäischen Kommission oder Vertreter der europäischen, österreichischen oder slowakischen Kontrollbehörde,
  + Unterstützung unabhängiger Sachverständiger welche das Programm bewerten, durch das Gewähren von Unterlagen und Informationen,
  + Aufbewahrung von Akten und Dokumenten auf üblichen Datenträgern für die Zwecke der Finanzkontrolle für die Dauer von bis zu 3 Jahren nach Programmabschluss, jedenfalls aber bis zum 31. Dezember 2022; eventuelle Fristen zur Aufbewahrung nach nationalen Vorschriften, die diesen Rahmen überschreiten, bleiben hiervon unberührt,
  + Einhaltung der EU-Vorschriften und nationaler Gesetze, vor allem des Gesetzes über öffentliches Beschaffungswesen, der Rechtsvorschriften über Gewährung von Finanzhilfe sowie anderer Pflichten bezüglich des Programms.

**Für seinen Projektteil:**

* rechtzeitige Umsetzung jener Projektteile, für die er verantwortlich ist, nach Beschreibung einzelner in dem vom Begleitausschuss genehmigten Projektantrag enthaltenen Aktivitäten sowie nach dem Vertrag über die Gewährung des unwiederbringlichen Finanzbeitrags aus EFRE,
* Einhaltung der Vorschriften und Pflichten gemäß deren Wortlaut im Vertrag über die Gewährung des unwiederbringlichen Finanzbeitrags aus EFRE und dem Vertrag über nationale Kofinanzierung sowie laut den im Projektantrag enthaltenen Definitionen,
* Nominierung eines Projektmanagers mit der Berechtigung zur Vertretung für jene Teile des Gesamtprojektes, für die der Lead Partner zuständig ist,
* Ausarbeitung der Zahlungsanträge auf Partnerebene einschließlich aller benötigten Unterlagen (unter Verwendung der vom GTS gewährten Vorlagen sowie Anforderungen zuständiger Organe der First Level Control) sowie rechtzeitige Vorlage dieser Anträge bei den zuständigen Finanzkontrollbehörden gemäß Artikel 16 der EU Verordnung 1080/2006 (in diesem Programm der sog. First Level Control – auf regionaler, ggf. nationaler Ebene),
* rechtzeitiges Gewähren benötigter Angaben und Inhalte für den Zahlungsantrag auf Ebene des Gesamtprojektes,
* sofortiges informieren aller Projektpartner über jegliche Umstände, die zur teilweisen oder dauerhaften Unterbrechung der Arbeiten am Projekt führen oder über jegliche Änderung in der Projektumsetzung,
* Gewähren jener für die Finanzkontrolle benötigten Unterlagen, Gewähren von Informationen und uneingeschränkter Zugang in die Geschäftsräume, sofern dies für die Zwecke der Finanzkontrolle und der Prüfung seitens jeweiliger Institutionen erforderlich ist (z.B. First Level Control, Prüfungsorgan der Europäischen Kommission, Europäischer und Österreichischer Rechnungshof / in der SR Oberste Kontrollbehörde,
* Aufbewahrung von Akten und Dokumenten auf üblichen Datenträgern für die Zwecke der Finanzkontrolle innerhalb von 3 Jahren nach Abschluss des Programms, jedenfalls aber bis zum 31. Dezember 2022; eventuelle Fristen zur Aufbewahrung nach nationalen Vorschriften, welche diesen Rahmen überschreiten, bleiben hiervon unberührt,
* jederzeit auf Nachfragen über das Projekt von Behörden und Institutionen des Europäischen Rechnungshofes, der Steuerungsbehörde, der Zertifizierungsbehörde, Prüfbehörde, der slowakischen Prüfbehörde sowie der Vertreter der an der Projektumsetzung beteiligten Institutionen antworten,
* den Zugang zu Buchführungsunterlagen, Rechnungen, Belegen sowie anderen Unterlagen in Bezug auf das Projekt für die oben genannten Organe und Einrichtungen gewähren,
* Unterstützung unabhängiger Sachverständiger, die das Programm bewerten durch das Gewähren von Unterlagen und Informationen,
* Erlaubnis zur Aufbewahrung der Angaben und Unterlagen über diese Finanzförderung und bei Bedarf zu deren Weitergabe an andere an der Projektumsetzung beteiligten Behörden, die Europäische Kommission sowie die mit der Projektauswertung beauftragte Institution, unter Einhaltung eines vertraulichen Umgangs mit Geschäftsangaben,
* Einhaltung von EU-Vorschriften und nationalen Gesetzen, vor allem des Gesetzes über öffentliches Beschaffungswesen, Rechtsvorschriften über das Gewähren von Finanzförderung und sonstiger auf das Programm bezogener Verpflichtungen.

**Jeder Projektpartner stimmt folgenden Aufgaben und Pflichten zu:**

* rechtzeitige Umsetzung jener Projektteile, für die er verantwortlich ist, gemäß Beschreibung einzelner, in jenem vom Begleitausschuss genehmigten Projektantrag enthaltener Aktivitäten sowie gemäß Vertrag über das Gewähren eines unwiederbringlichen Finanzbeitrags aus EFRE,
* Einhaltung von Vorschriften und Pflichten, so wie sie im Vertrag über das Gewähren eines unwiederbringlichen Finanzbeitrags aus EFRE und dem Vertrag über nationale Kofinanzierung sowie den Definitionen im Projektantrag enthalten sind,
* Nominierung eines Projektmanagers mit der Berechtigung zur Vertretung für jene Teile des Gesamtprojektes, für die der jeweilige Partner zuständig ist,
* Ausarbeitung der Zahlungsanträge auf Partnerebene einschließlich aller benötigten Unterlagen (unter Verwendung der vom GTS gewährten Vorlagen sowie Anforderungen zuständiger Organe der First Level Control), sowie rechtzeitige Vorlage dieser Anträge bei den zuständigen Finanzkontrollbehörden gemäß Artikel 16 der EU Verordnung 1080/2006 (in diesem Programm der sog. First Level Control – auf regionaler, ggf. nationaler Ebene),
* rechtzeitiges Gewähren benötigter Angaben und Beiträge dem Lead Partner zur Erarbeitung des Zahlungsantrags auf Ebene des Gesamtprojektes,
* sofortige Verständigung des Lead Partners über jegliche Umstände, die zur teilweisen oder völligen Unterbrechung der Arbeiten am Projekt führen oder über jegliche Änderung in der Projektumsetzung,
* unverzügliche Beantwortung von Fragen des Lead Partners – oder im Fall slowakischer Projektpartner – der Anfragen des slowakischen Hauptpartners,
* Führung einer transparenten Buchhaltung über eingegangene Zahlungen und Belege zu berechtigten Aufwendungen während der gesamten Projektdauer sowie innerhalb der in diesem Vertrag festgelegten Fristen,
* Aufbewahrung von Akten und Dokumenten auf üblichen Datenträgern für die Zwecke der Finanzkontrolle innerhalb von 3 Jahren nach Abschluss des Programms, jedenfalls aber bis zum 31. Dezember 2022; eventuelle Fristen zur Aufbewahrung nach nationalen Vorschriften, welche diesen Rahmen überschreiten, bleiben hiervon unberührt,
* jederzeit auf Nachfragen bezüglich des Projektes von Behörden und Institutionen des Europäischen und Österreichischen Rechnungshofes, der Obersten Kontrollbehörde in der SR, der Europäischen Kommission, der Steuerungsbehörde, der Zertifizierungsbehörde, der Prüfungsbehörde und der slowakischen Prüfungsbehörde sowie der Vertreter jeder an der Projektumsetzung beteiligten Institutionen antworten,
* Zugang zu Buchungsunterlagen, Rechnungen und Belegen sowie anderen mit dem Projekt verbundenen Dokumenten für die oben genannten Behörden und Institutionen ermöglichen,
* Unterstützung unabhängiger Sachverständiger, welche das Programm auswerten, durch das Gewähren von Unterlagen und Informationen,
* Erlaubnis zur Aufbewahrung von Angaben und Unterlagen zu dieser Finanzförderung und im Bedarfsfall zur Weitergabe an andere an der Projektumsetzung beteiligten Behörden,
* Erlaubnis zur Weitergabe der obigen an die Europäische Kommission sowie jene mit der Auswertung des Projektes beauftragte Institution, wobei ein vertraulicher Umgang mit Geschäftsangaben gewährleistet wird,
* Einhaltung von EU-Vorschriften und nationalen Gesetzen, vor allem des Gesetzes über öffentliches Beschaffungswesen, Rechtsvorschriften über das Gewähren von Finanzförderung und sonstiger auf das Programm bezogener Verpflichtungen.

Dem Projektpartner, der auch Aufgaben des **slowakischen Hauptpartners** erfüllt, obliegen auch zusätzlich folgende spezifische Aufgaben:

* Unterzeichnung des Vertrags über nationale Kofinanzierung ausgestellt vom Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung im Namen aller am Projekt beteiligten slowakischen Partner,
* Zuständigkeit für den offiziellen Schriftverkehr und laufende Kommunikation mit dem slowakischen Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung in allen die nationale Kofinanzierung betreffenden Angelegenheiten,
* rasche Beantwortung von Nachfragen seitens der Nationalen Stelle während der Projektumsetzung,
* Empfang nationaler öffentlicher Beiträge zur Kofinanzierung von der Nationalen Stelle und Weiterleitung der jeweiligen Anteile an die Projektpartner (gemäß der Definitionen im Antrag); die Abtretung der Beiträge muss schnellstmöglich und ohne Abschläge erfolgen, jedenfalls nicht später als 10 Arbeitstage nach deren Erhalt,
* Einsammeln von Bestätigungen zur Auszahlung nationaler öffentlicher Beiträge für die Kofinanzierung von der Nationalen Stelle im Namen aller slowakischer Projektpartner,
* Vorlage der Bestätigung über Auszahlung der nationalen öffentlichen Kofinanzierung dem Lead Partner im Namen aller slowakischer Projektpartner sowie Unterstützung des Lead Partners bei der Zusammenstellung des Zahlungsantrags auf Projektebene durch rechtzeitiges Gewähren benötigter Angaben und Unterlagen,
* Das Gewähren von Kopien der Bestätigungen über Auszahlung der Beiträge der nationalen öffentlichen Kofinanzierung, die dem Lead Partner vorgelegt wurden,
* sofortige schriftliche Verständigung aller anderen slowakischen Projektpartner über jegliche Umstände, die zur teilweisen oder völligen Unterbrechung der Arbeiten am Projekt führen oder über jegliche Änderung in der Projektumsetzung.

**§ 4**

**Haftung für die Förderung aus dem Europäischen Fonds für Regionalentwicklung**

1. Bestimmungen bezüglich Haftung während des Baus und Betriebs der Brücke sind Gegenstand gesonderter Abkommen. Folgende Pflichten beziehen sich auf die Förderung aus EFRE.
2. Falls die Steuerungsbehörde aufgrund einer schwerwiegenden Verletzung der im Vertrag über das Gewähren eines unwiederbringlichen Finanzbeitrags aus EFRE enthaltenen Verpflichtungen die Rückzahlung der bereits ausgezahlten Finanzförderung verlangt, muss jener Vertragspartner, der seine Pflichten nicht erfüllte, alle Folgen, inklusive der finanziellen tragen.
3. Falls die Vertragsverletzung von einem Projektpartner verursacht wurde, so ist dieser Projektpartner verpflichtet, den zurückgezahlten Beitrag an den Lead Partner zu transferieren. Der Lead Partner muss alle Projektpartner von der jeweiligen Mitteilung der Steuerungsbehörde in Kenntnis setzen und jeden Projektpartner von dem Betrag informieren, der zurückgezahlt werden soll. Der Betrag muss innerhalb jener von der Steuerungsbehörde in der Mitteilung festgelegten Frist zurückgezahlt werden. Für den geforderten Betrag werden – gemäß Definitionen im Vertrag über das Gewähren eines unwiederbringlichen Finanzbeitrags aus EFRE – Zinsen verrechnet.
4. Falls einer der Partner seine Pflicht der Rückzahlung des Finanzbetrags nicht erfüllt, muss der betreffende Mitgliedsstaat den geforderten Betrag an die Zertifizierungsbehörde transferieren und kann dann vom Projektpartner einen Finanzersatz verlangen.

**§ 5**

**Budget, Finanzmittel des Projektes und Grundlagen der Buchführung**

1. Der Lead Partner ist gegenüber der Steuerungsbehörde und dem Begleitausschuss ausschließlich für die Finanzgebarung des Projektes verantwortlich. Der Lead Partner ist auch für die Erstellung der Zahlungsanträge auf Projektebene und die Anträge auf Transfers zwischen den im Vertrag über das Gewähren eines unwiederbringlichen Finanzbeitrags aus EFRE definierten Budgetlinien des Kostenplans verantwortlich. Im Fall des Zahlungsantrags auf Projektebene, welche die Auszahlung von EFRE Mitteln an den Lead Partner zur Folge hat, müssen die Teilbeträge unverzüglich, jedoch spätestens binnen 10 Arbeitstagen nach deren Empfang an die Projektpartner transferiert werden. Jegliche Abschläge, Verrechnung von Gebühren oder Einbehaltung von EFRE-Mitteln ist verboten.
2. Der Lead Partner muss die korrekte Erstellung von Finanzberichten und der damit verbundenen Dokumente seitens der Projektpartner sicherstellen. In diesem Zusammenhang kann der Lead Partner weitere Informationen, Unterlagen oder Bestätigungen von den Projektpartnern verlangen.
3. Jeder Projektpartner ist für sein Budget verantwortlich, entsprechend dem Umfang seines Projektanteils und der auf dieses Konto zugesagten öffentlichen Kofinanzierungsbeiträgen.
4. Alle Vertragspartner stellen sicher, dass alle Unterlagen zu dem in Art. 1 definierten Projekt Gegenstand einer übersichtlichen Buchhaltung und Kontenführung sind. Aus den Projektkonten müssen alle Ausgaben und Einnahmen in Bezug auf das Projekt in Euro (EUR;€) ersichtlich sein.
5. Falls im Rahmen des Projektes unter internen Organisationskosten auch Gemeinkosten gebucht werden sollen, bestätigen die Vertragspartner, dass der operativ für den jeweiligen Projektpartner zuständigen Finanzkontrollbehörde (im Sinn der Bestimmungen von Artikel 16 der EU Verordnung 1080/2006) eine transparente und nachvollziehbare Berechnungsmethode sowie der Belegstyp für Kostenpositionen anteiliger Gemeinkosten vorgelegt wurde und dass die zuständige Finanzkontrollbehörde die Berechnungsmethode und Belegstyp als geeignet genehmigte.
6. Bei fehlenden Bestätigungen oder einem offensichtlichen Widerspruch zu den gemeinsamen Regeln für die Förderfähigkeit bezüglich der Finanzförderung wird der Lead Partner eine Umarbeitung des vom jeweiligen Projektpartner vorgelegten Finanzberichtes verlangen. Bei wiederholter Nichtbefolgung der Anweisungen ist der Lead Partner berechtigt, die vom Projektpartner geltend gemachten Kosten nicht anzuerkennen. In diesem Fall ist der Lead Partner verpflichtet, den jeweiligen Projektpartner über die Nichtanerkennung der Kosten in Kenntnis zu setzen und dies auch zu begründen. Der Lead Partner muss hiervon auch die Steuerungsbehörde und das Gemeinsame Technische Sekretariat informieren.
7. Alle Vertragspartner kennen den Umstand, dass EFRE Mittel aufgrund bestätigter und überprüfter Erklärungen über Ausgaben im Rahmen des Zahlungsantrags nur unter der Bedingung gewährt werden, dass der geforderte Betrag auf dem jeweiligen Konto der Zertifizierungsbehörde verfügbar ist. Aus dieser Sicht tragen alle Vertragspartner das Finanzierungsrisiko. Sollten auf dem jeweiligen Konto keine Geldmittel verfügbar sein und dadurch die Möglichkeit einer verzögerten Auszahlung entstünde, wird das Gemeinsame Technische Sekretariat so früh wie möglich den Lead Partner über diesen Zustand informieren, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Zahlungsantrags.

**§ 6**

**Änderung des Projektes und Kostenplans**

1. Vor der Aufgabe des offiziellen Antrags auf Änderung des Projektbudgets, ggf. Kostenplans nach Projektantrag (Anlage 1) muss der Lead Partner die schriftliche Zustimmung aller Projektpartner einholen. In jedem Fall wird die Zustimmung aller Vertragspartner bei allen wesentlichen Budgetänderungen im Sinne der im Umsetzungsmanual angeführten Definitionen benötigt (veröffentlicht im Internet auf der Webseite [www.sk-at.eu](http://www.sk-at.eu)). Die Zustimmung aller Vertragspartner muss auch für geringe Änderungen eingefordert werden, sofern diese Änderungen Transfers zwischen Kostenkategorien im Rahmen des Budgets eines Vertragspartners im Rahmen des Projektes betreffen.
2. Jeglicher bei der Steuerungsbehörde oder dem Gemeinsamen Technischen Sekretariat abgegebene Antrag auf Vertragszusatz über das Gewähren eines unwiederbringlichen Finanzbeitrags aus EFRE muss vor seiner Abgabe von allen Vertragspartnern schriftlich genehmigt werden.
3. Die Projektpartner sind verpflichtet, den Lead Partner schriftlich von jeglicher Änderung im Zeitplan des Projektes in Kenntnis zu setzen. Die Verlängerung der Frist zur Anerkennung der Kosten, ggf. jener im Vertrag über das Gewähren eines unwiederbringlichen Finanzbeitrags aus EFRE erwähnten Frist, oder jegliche Änderung des Zeitplans auf Partnerebene oder Ebene des Gesamtprojektes, die 6 Monate überschreitet, muss schriftlich der Steuerungsbehörde und dem Gemeinsamen Technischen Sekretariat mitgeteilt werden und erfordert die Bewilligung der Steuerungsbehörde.

**§ 7**

**Vorlage von Berichten**

1. Alle Vertragspartner verpflichten sich, dem Lead Partner die zur Erarbeitung des Zahlungsantrags auf Projektebene notwendigen Unterlagen zu gewähren. Der Zahlungsantrag auf Projektebene besteht aus Überwachungs- und Finanzberichten auf Partnerebene sowie auch eventueller weiterer Unterlagen, die von regionalen und nationalen Stellen, der Steuerungsbehörde, ggf. GTS oder anderer an der Umsetzung des Projektes beteiligten Institutionen eingefordert werden. Die im Vertrag über das Gewähren eines unwiederbringlichen Finanzbeitrags aus EFRE vereinbarten Termine zur Berichtsvorlage ggf. der Auszahlungsanträge müssen eingehalten werden.
2. Der Lead Partner gewährt allen Projektpartnern Kopien jenes dem GTS und kompetenten Regionalstellen, ggf. der nationalen Stelle in der Slowakei vorgelegten Zahlungsantrags. Der Lead Partner wird die Projektpartner regelmäßig über den Schriftverkehr und laufende Kommunikation mit der Steuerungsbehörde, dem GTS, Regionalstellen und der nationalen Stelle der Slowakei sowie der Zertifizierungs- und Prüfungsbehörde informieren.

**§ 8**

**Publizität**

1. Der Lead Partner und die Projektpartner verpflichten sich zur Durchführung gemeinsamer Maßnahmen im Bereich Publizität gemäß Projektantrag, welcher eine Anlage dieses Vertrags bildet, damit eine Verbreitung der Projektergebnisse in den jeweiligen Zielgruppen und der allgemeinen Öffentlichkeit erreicht wird.
2. Jede Veröffentlichung des Projektes mit öffentlicher Wirkung, Publikationen, Konferenzen und Seminare die aus dem Projekt finanziert werden, müssen auf geeignete Weise auf das Gewähren der Finanzförderung aus dem Programm aufmerksam machen. Die jeweiligen Bestimmungen zu Maßnahmen im Bereich Publizität im Rahmen der Verordnung EU 1828/2006, insbesondere die Bestimmungen des Artikels 8 dieser Verordnung müssen in jedem Fall eingehalten werden.
3. Alle Vertragspartner stimmen der Veröffentlichung nachfolgender Informationen gemäß Bestimmungen im Artikel 7 der Verordnung EU 1828/2006, mittels der Steuerungsbehörde und des Gemeinsamen Technischen Sekretariats im Rahmen üblicher Medien, inklusive Internet zu:
   * Name des Lead Partners und Projektpartners / Projektpartner,
   * Umfang und Ziele des Projektes (Zweck des Gewährens der Finanzförderung),
   * Höhe der genehmigten Finanzförderung und Anteil des unwiederbringlichen Finanzbeitrags an den Projektgesamtkosten,
   * geografische Lage, ggf. Gebiet des Projektwirkungsbereichs.
4. Alle Vertragspartner verpflichten sich, das EU Logo und das Logo des Programms auf der Vorderseite der Publikationen zu verwenden, wie z.B. Informationsmerkblättern, Broschüren, Presseinformationen, Postern und anderen vergleichbaren Produkten, die zur öffentlichen Verbreitung inklusive der Veröffentlichung im Internet dienen. Die Bestimmungen hinsichtlich des Programms sind im Handbuch für Antragsteller angeführt und müssen bei der Umsetzung von Maßnahmen im Bereich Publizität eingehalten werden.
5. Der Lead Partner und die Projektpartner bestätigen, dass bei der Umsetzung von Maßnahmen im Bereich Publizität alle zwischen dem Lead Partner und der Steuerungsbehörde abgeschlossenen spezifischen Vereinbarungen zur Nutzung der Projektergebnisse berücksichtigt werden.

**§ 9**

**Zusammenarbeit mit dritten Personen, Delegierung und Vergabe öffentlicher Aufträge**

Die jeweiligen Regelungen sind Gegenstand weiterer, in Teil I, Artikel 6 angeführten Vereinbarungen, vor allem des Planungsübereinkommens zum Bau der Straßenbrücke.

**§ 10**

**Abtretung von Rechten und Rechtsnachfolge:**

**Verbindlichkeiten bezüglich der Finanzierung aus EFRE**

Die Vertragspartner sind sich der jeweiligen Bestimmungen im Vertrag über das Gewähren eines unwiederbringlichen Finanzbeitrags aus EFRE bewusst – nach denen der Lead Partner oder Projektpartner seine mit der Finanzierung aus EFRE-Ressourcen verbundenen Rechte und Pflichten nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Steuerungsbehörde und des Begleitausschusses abtreten oder an einen Rechtsnachfolger übertragen kann.

**§ 11**

**Höhere Gewalt (Force majeure):**

**Verbindlichkeiten betreffend die EFRE Finanzierung**

1. Unter höherer Gewalt werden äußere, unvorhersehbare und außerordentliche Ereignisse verstanden, welche die Erfüllung von Pflichten im Rahmen dieses Vertrags verhindern, außerhalb der Kontrolle und des Einflusses der Vertragspartner sind und bei denen es trotz Sorgfalt nicht möglich ist, ihrer negativen Auswirkung auf die Projektumsetzung zuvorzukommen.
2. Sollte die Erfüllung der Pflichten bezüglich eines der Projektpartner von höherer Gewalt beeinträchtigt sein, ist der jeweilige Partner verpflichtet, sofort davon den Lead Partner zu informieren.
3. Sollte die Erfüllung der Pflichten in Bezug auf den Lead Partner oder einen der Projektpartner von höherer Gewalt beeinträchtigt sein, ist der Lead Partner verpflichtet, sofort die Steuerungsbehörde und das GTS über Art des Ereignisses, die anzunehmende Dauer und Folgen zu informieren.

**§ 12**

**Projektänderungen, Bericht über Projektänderungen**

Alle Projektänderungen im Verlauf der Umsetzung sollten auf einem standardisierten Formular für Berichte über Projektänderungen erfasst werden. Das Formular wird vom GTS zur Verfügung gestellt. Dieser Bericht muss in jedem Fall der Steuerungsbehörde vorgelegt werden, entweder zur Kenntnisnahme oder als Antrag auf Genehmigung gemäß Bestimmungen im Handbuch für Antragsteller.

**§13**

**Förderung aus mehreren Ressourcen**

Zur Umsetzung der Aktivitäten im Rahmen des genehmigten Projektantrags (wie in Anlage 1 dieses Vertrags erwähnt) dürfen die Vertragspartner keine anderen Finanzbeiträge als jene empfangen, die in Teil 1 des zwischen dem Lead Partner und der Steuerungsbehörde abgeschlossenen Vertrags über das Gewähren eines unwiederbringlichen Finanzbeitrags aus EFRE angeführt sind.

**§ 14**

**Offizielle Sprachen**

Offizielle Sprache der Projektpartnerschaft ist Slowakisch und Deutsch. Jedes offizielle Dokument muss für interne Zwecke in beiden offiziellen Sprachen gefertigt sein.

**§ 15**

**Sprache des Vertrags**

Rechtsverbindlich ist die slowakische Version des Partnerschaftsvertrags samt seiner Anlagen. Die Übersetzung des Partnerschaftsvertrags ins Deutsche ist als Anlage 2 diesem Vertrag angeschlossen.

**§ 16**

**Vertragsergänzungen**

1. Jegliche Änderungen dieses Vertrags müssen in Form eines schriftlichen, von allen Partnern unterzeichneten, in deutscher Sprache gefertigten Zusatzes zu diesem Vertrag erfolgen.
2. Alle Vertragspartner sind sich der Tatsache bewusst, dass jeglicher Zusatz zu diesem Vertrag inklusiver Anlagen, der Steuerungsbehörde vorgelegt werden muss.
3. Die von der Steuerungsbehörde schriftlich genehmigten Projektänderungen (z.B. bezüglich des Zeitplans oder des Budgets) können ohne schriftlichen Zusatz zu diesem Vertrag erfolgen.

**§ 17**

**Schlussbestimmungen**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ungültig werden, bleiben die verbleibenden Bestimmungen für die Vertragspartner verbindlich. In diesem Fall sind die Vertragspartner verpflichtet, statt der unwirksamen Bestimmung eine solche Bestimmung zu vereinbaren, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
2. Der Vertrags ist nur dann gültig, wenn mindestens ein Partner für jeden Mitgliedsstaat eine Rechtsbeziehung im Rahmen des Vertrags besitzt.
3. Dieser Vertrag unterliegt dem slowakischen Recht. Die Vertragspartner werden sich möglichst bemühen, alle aus diesem Vertrags hervorgehenden Meinungsunterschiede durch gegenseitige Absprache zu lösen. Sollte es innerhalb einer angemessenen Frist zu keiner Einigung kommen, ist das ausschließlich zuständige Gericht das sachlich zuständige Gericht in Bratislava. Die Rechtsverfahren werden in Slowakisch geführt.
4. Es werden 7 unterzeichnete Abschriften dieses Vertrags gefertigt, wobei BSK und das Land Niederösterreich je 3 Exemplare erhalten. Ein unterzeichnetes Exemplar dieses Partnerschaftsvertrags muss der Steuerungsbehörde als Anlage zum Vertrag über das Gewähren eines unwiederbringlichen Finanzbeitrags aus EFRE vorgelegt werden.
5. Die Vertragspartner **stimmen zu, dass der Selbstverwaltungskreis Bratislava als öffentliche Institution – aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 211 / 2000 über den freien Zugang zu Informationen** sowie über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze im Wortlaut nachfolgender Vorschriften (Gesetz über freien Zugang zu Informationen) auf seiner Internetseite ([www.bratislavskykraj.sk](http://www.bratislavskykraj.sk)) folgende Informationen veröffentlicht: Diesen Partnerschaftsvertrag, bzw. auch dessen etwaige Zusätze, inklusive aller Anlagen und zwar im vollen Umfang (Inhalt, Bestandteile, Identifikation der Vertragsparteien, persönliche Angaben, Geschäftsgeheimnis, Verrechnungsangaben ...). Diese Zustimmung wird ohne jeglichen Vorbehalt und ohne zeitliche Begrenzung gewährt.
6. Dieses Übereinkommen tritt mit dem Zeitpunkt der rechtskräftigen beiderseitigen Unterfertigung und am darauffolgenden Tag der Veröffentlichung des Übereinkommens gemäß § 47a des Bürgerlichen Gesetzbuches in Kraft.

Erstellt am .......... [Datum] in Bratislava

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | **Name des zeich-nungsberechtigten Vertreters** | **Datum, Ort** | **Unterschrift und Stempel** |
| Für den Lead Partner | Ing. Pavol Frešo |  |  |
| Für den Projekt-partner 1 | Dipl.-Ing. Dr. Werner Pracherstorfer |  |  |

**Anlage:**

* **Anlage 1:** Projektantrag N00157 AnzaMost I., im Wortlaut vom 05.10.2012.
* **Anlage 2:** Übersetzung des Vertrags

1. *In diesem Programm die sog. First Level Control* *(FLC) auf regionaler, ggf. nationaler Ebene.* [↑](#footnote-ref-1)